

Stellungnahme

zum Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des
Verbraucherschutzes im Inkassorecht

(Referentenentwurf des BMJV)

Stand: 31.10.2019



I. Einleitung

Der Handelsverband Deutschland sieht den Referentenentwurf des BMJV für ein Gesetz zur Verbesserung des Verbraucherschutzes im Inkassorecht sehr kritisch. Bereits in unserer Stellungnahme zu den Eckpunkten des BMJV zum Schutz vor Kostenfallen hatten wir darauf hingewiesen, dass eine wirtschaftliche Durchsetzung von Forderungen für den Einzelhandel von großer Bedeutung ist. Diese wird durch die vorgeschlagenen Regelungen unseres Erachtens nach gefährdet.

II. Bewertung der Vorschläge im Einzelnen

Der Einzelhandel ist nicht von allen Regelungen des Gesetzes betroffen. Spürbare Auswirkungen für Händler ergeben sich jedoch insbesondere aus folgenden Regelungen:

1. Hinweisobliegenheit des § 288 Abs. 4 BGB-E

§ 288 BGB soll ein neuer Absatz 4 angefügt werden, nach dem ein Unternehmer von einem Verbraucher nur dann Kostenersatz für die Beauftragung eines Inkassodienstleisters oder eines Rechtsanwalts verlangen kann, wenn der Unternehmer den Verbraucher auf die mögliche Ersatzpflicht klar und verständlich in Textform hingewiesen hat. Der Hinweis muss vor Eintritt des Verzugs oder, falls er nach Eintritt des Verzugs erfolgt, unter Setzung einer angemessenen Frist zur Leistung erfolgen.

Diese neue Voraussetzung für die Geltendmachung eines Verzugsschadens lehnen wir ab. Sie ist dem Zivilrecht grundsätzlich systemfremd. Es gibt keine vergleichbaren Hinweispflichten auf andere negative Folgen des Verzugseintritts. Die Hinweisobliegenheit ist im Einzelhandel auch nicht erforderlich. Es ist allgemein bekannt, dass gekaufte Waren zu bezahlen sind und im Falle der Nichtleistung Kosten für die Rechtsverfolgung entstehen können. Eines besonderen Hinweises bedarf es dafür nicht.

Der Hinweisobliegenheit wäre in der Praxis, insbesondere im stationären Einzelhandel, kaum nachzukommen. Von Bedeutung sind hier u.a. geplatzte Lastschriftzahlungen. Ein sinnvoller und nachweisbarer Hinweis auf die Folgen des Verzugs ist, insbesondere vor Verzugseintritt, bei geplatzten Lastschriftzahlungen jedoch kaum möglich.

Darüber hinaus führt die vorgeschlagene Regelung dazu, dass ein Händler, dessen Kunden Rechnungen für gekaufte Waren – pflichtwidrig – nicht bezahlen, mit unverhältnismäßigen Risiken belastet wird. Er müsste danach die Beweislast dafür tragen, dass der Hinweis dem



Schuldner zugegangen ist („*hingewiesen hat*“). Dies verursacht nicht nur zusätzliche Kosten für eine möglichst rechtssichere Dokumentation des Zugangs, der wohl mindestens mit einem Einschreiben nachgewiesen werden müsste. Der Händler sieht sich zudem stets dem Risiko ausgesetzt, dass er letztlich auf den Kosten der Rechtsverfolgung sitzenbleibt. Diese Risikoverteilung ist nicht sachgerecht und benachteiligt den durch die ausgebliebene Zahlung und die eigenen Aufwendungen durch Mahnungen ohnehin schon belasteten Händler unverhältnismäßig.

Die vorgeschlagene Regelung führt zudem zu Fehlanreizen: Schuldner könnten zukünftig mit der Zahlung stets bis zur Belehrung über die Verzugsfolgen abwarten. Das dadurch umfangreichere Forderungsmanagement für Einzelhändler würde zu höheren Kosten führen, die sich tendenziell preissteigernd auswirken würden.

Sollte entgegen der Auffassung des HDE an der Einführung der Hinweisobliegenheit festgehalten werden, müsste daher zumindest vorsehen werden, dass der Obliegenheit durch einen Hinweis in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen genüge getan werden kann. Die Neufassung des § 288 Abs. 4 BGB-E muss entweder eine entsprechende Klarstellung enthalten oder in seinem Wortlaut an die gesetzlichen Anforderungen der Einbeziehung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen angeglichen werden (§§ 305 ff. BGB).

2. Reduzierung der Gebühren für Inkassodienstleistungen im Vergütungsverzeichnis des RVG

In Nr. 2300 VV soll ein Absatz 2 ergänzt werden, nach dem für eine Inkassodienstleistung, die eine unbestrittene Forderung betrifft, statt einer 1,3-Gebühr in der Regel regelmäßig nur noch eine Gebühr von 0,7 verlangt werden darf. Nur in besonders umfangreichen und komplizierten Fällen soll der Gebührensatz noch höchstens in der heute üblichen Höhe anzusetzen sein.

Mit der vorgeschlagenen Regelung werden die Gebühren für die außergerichtliche Einziehung unbestrittener Forderungen fast halbiert. Es besteht die Gefahr, dass die damit bezweckte Entlastung von Schuldern, die ihrer Zahlungspflicht nicht nachkommen, zum einen in unangemessener Weise auf Kosten der Gläubiger erfolgt, vor allem aber auch negative Folgen für die übrigen, pflichtgemäß zahlenden Schuldner haben wird.

Zunächst ist festzuhalten, dass bei der Geltendmachung von Verzugsschäden selbstverständlich das Verursacherprinzip gilt. Rechtsverfolgungskosten sind vom pflichtwidrig handelnden Schuldner zu tragen, nicht vom pflichtgemäß handelnden Gläubiger. Der im Referentenentwurf skizzierte Gedankengang, Händler müssten sich durch „unzureichende“ Bonitätsprüfungen einen Verursachungsbeitrag an säumigen Forderungen zurechnen lassen, ist falsch. Die Verantwortung für die vollständige und rechtzeitige Zahlung von Forderungen



liegt allein beim Schuldner. Soweit die vom HDE abgelehnte Hinweisobliegenheit in § 288 Abs. 4 BGB-E eingeführt werden sollte, bestünde erst recht kein Grund, den säumigen, aber über die Konsequenzen wohlinformierten Schuldner bezüglich der Kostenfolge seines Verzugs zu privilegieren. Zudem ist zu berücksichtigen, dass der Schuldner mit seiner Zahlung meist schon geraume Zeit in Verzug ist und auch auf Mahnungen nicht geleistet oder anderweitig reagiert hat.

Im Übrigen ist die Beauftragung eines Inkassounternehmens für säumige Verbraucher oft noch der günstigste Weg, die Ansprüche des Unternehmens, das die bestellte Ware bereits geliefert hat, durchzusetzen. Eine gerichtliche Geltendmachung der Ansprüche würde deutlich höhere Kosten für säumige Schuldner verursachen und zudem zu einer Überlastung der Justiz führen.

Es ist zu befürchten, dass die geplante Reduzierung der Gebühren für Inkassodienstleistungen dazu führen würde, dass ein kostendeckender Forderungseinzug, insbesondere bei vergleichsweise geringen Forderungen, nicht mehr möglich wäre. Daraus folgt, dass Gläubiger entweder einen Teil der Inkassogebühren selbst tragen oder – weil unwirtschaftlich – auf eine Verfolgung der Forderung insgesamt verzichten müssten.

Damit würde den Verbrauchern – und zwar auch pflichtgemäß zahlenden Schuldern – jedoch ein Bärendienst erwiesen.

Angesichts des intensiven Wettbewerbs im Einzelhandel sind die Margen der Händler bereits heute niedrig; der Handel steht an vielen Stellen unter hohem Druck. Durch steigende Kosten für Inkassodienstleistungen oder eine höhere Anzahl von endgültig ausgefallenen Forderungen, die nicht wirtschaftlich eingetrieben werden können, wird der Handel zusätzlich belastet. Es steht zu befürchten, dass diese Kostenbelastung durch ihre preissteigernde Wirkung mittelbar von allen Verbrauchern, einschließlich den pflichtgemäß zahlenden, getragen werden muss.

Gleichzeitig könnte die erhöhte Kostenlast die Händler dazu bewegen, Verbrauchern, insbesondere im Onlinehandel, deutlich weniger attraktive Zahlungsmöglichkeiten zur Verfügung zu stellen. Bei den bei Verbrauchern beliebten und für die Händler kostengünstigen Zahlarten wie Rechnung und Lastschrift nimmt der Händler zugunsten des Verbrauchers das Risiko des Zahlungsausfalles auf sich. Bei einer präventiven Mitigation von Ausfallrisiken können diese Zahlarten weniger Verbrauchern oder überhaupt nicht mehr angeboten werden. Stattdessen müssen Verbraucher und Händler, vor allem im Onlinehandel, auf alternative, nicht durch die Händler selbst angebotene Zahlarten zurückgreifen. Für Händler bedeutet das eine weitere erhöhte Belastung durch Gebührenzahlungen an die Zahlungsdienstleister. Verbraucher werden im Zweifel dazu gezwungen, ihre Gelder und persönlichen Daten Dritten anzu-



vertrauen, um die Zahlungen abwickeln zu können. Wirtschaftlich schwächere Verbraucher, die über keinen Zugang zu diesen Drittanbietern verfügen, werden auf diese Weise von vornherein und kategorisch vom Wirtschaftsverkehr ausgeschlossen.

Aus Sicht des HDE sind die skizzierten Risiken weder den Händlern noch den pflichtgemäß zahlenden Verbrauchern aufzubürden. Die Kostenfolgen eines Verzugs sollten denjenigen treffen, der sie verursacht – den säumigen Schuldner. Dabei besteht kein Grund zur Reduzierung der Gebühren für Inkassodienstleistungen.

3. Ersatz des Verzugsschadens bei Beauftragung eines Inkassodienstleisters und eines Rechtsanwalts (§ 13 c RDG-E)

Nach § 13 c Abs. 1 RDG-E soll der Ersatz des Verzugsschadens bei der Einziehung einer unbestrittenen Forderung im außergerichtlichen Verfahren und im Mahnverfahren auf die Kosten der Beauftragung eines Rechtsanwalts begrenzt werden, auch wenn zuvor zusätzlich ein Inkassodienstleister mit dem Forderungseinzug beauftragt worden war. Das gleiche soll gemäß Abs. 2 für bestrittene Forderungen gelten, wenn die Forderung bereits vor Beauftragung des Inkassodienstleisters bestritten wurde. Wenn die Forderung dagegen erst nach Beauftragung des Inkassodienstleisters bestritten wird, soll die Beschränkung auf die Rechtsanwaltskosten nach Abs. 3 nur dann entfallen, wenn das Bestreiten der Forderung Anlass für die Beauftragung des Rechtsanwalts gewesen ist.

Die in Abs. 3 enthaltene Beweislastumkehr ist aus Sicht des HDE nicht sachgerecht. Im Regelfall wird davon auszugehen sein, dass das Bestreiten der Forderung zur Abgabe an einen Rechtsanwalt geführt hat. Dies lässt sich jedoch nur schwer beweisen. Zu berücksichtigen ist auch in dieser Fallkonstellation, dass der Schuldner zuvor in der Regel auf mehrere Mahnschreiben nicht reagiert hat. Wenn er dann zu einem späteren Zeitpunkt die Forderung bestreitet und daraufhin eine Abgabe an einen Rechtsanwalt erfolgt, sollte vermutet werden, dass die Abgabe wegen des Bestreitens der Forderung erfolgt ist.

III. Fazit

Für den Einzelhandel bringt der Gesetzentwurf gravierende Nachteile und zusätzliche Belastungen mit sich.

- Der HDE lehnt die Reduzierung der Gebühren für die Einziehung einer unbestrittenen Forderung auf ca. die Hälfte des heutigen Betrages in der vorgeschlagenen undifferenzierten Weise ab. Es besteht nicht nur die Gefahr, dass insbesondere bei kleinen



Forderungen ein wirtschaftlicher außergerichtlicher Forderungseinzug für Händler nicht mehr möglich ist. Es besteht auch das Risiko, dass die Reduzierung der Gebühren letztlich negative mittelbare Folgen für die Verbraucher hat.

- Gleichzeitig würde durch die neue Regelung des § 288 Abs. 4 BGB-E das Risiko für Händler, trotz eines bestehenden Zahlungsanspruchs und mehrfacher Mahnung auf den Kosten des Forderungseinzugs insgesamt sitzen zu bleiben, unverhältnismäßig erhöht. Auch diese Regelung lehnen wir daher ab. Sollte entgegen der Auffassung des HDE an der Hinweisobliegenheit festgehalten werden, sollte dieser Hinweis zumindest auch bereits in den AGB enthalten sein können.
- Nach § 13 c RDG-E muss der Gläubiger beweisen, dass das Bestreiten der Forderung Anlass für die Beauftragung eines Rechtsanwalts war, nachdem bereits ein Inkassodienstleister mit der Einziehung der noch unbestrittenen Forderung beauftragt worden war. Auch diese Beweislastverteilung ist unserer Ansicht nicht angemessen.